

GENERATIONENGERECHTE ALTERUNGSRÜCKSTELLUNGEN

Das Anwartschaftsdeckungsverfahren in der Privaten Krankenversicherung (PKV) stellt sicher, dass zukünftige Generationen nicht belastet werden. Das PKV-System löst weder eine offene noch eine verdeckte Verschuldung aus. Es gibt keine Nachhaltigkeitslücke. Jede Generation ist für sich selbst verantwortlich und muss für die von ihr verursachten Kosten selbst aufkommen. Dafür werden durch Kapital gedeckte Rückstellungen für zukünftige Ausgabensteigerungen gebildet. Die Versicherungsunternehmen gehen gegenüber den Versicherten eine rechtliche Verpflichtung ein, dass die Beiträge alterungsbedingt - wegen der im Alter zunehmenden Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen - nicht steigen dürfen. Die als Alterungsrückstellungen bezeichneten Rücklagen lagen Ende 2018 bei über 260 Mrd. €.

Aber auch das Anwartschaftsdeckungsverfahren bleibt von den Auswirkungen der demografischen Wandels nicht vollends verschont. Wenn die Lebenserwartung der Versichertengemeinschaft während der Vertragslaufzeit ansteigt, führt dies zwangsläufig zu höheren Beiträgen (und Alterungsrückstellungen). Die dann notwendigen Beitragsanpassungen werden allerdings - anders als in der Umlagefinanzierung - jeweils generationengerecht von der Generation getragen, die auch von der erhöhten Lebenserwartung profitiert (Äquivalenzprinzip). Folglich hat ein Rückgang der Geburtenrate im Kapitaldeckungssystem keinen Einfluss auf die Beitragshöhe.

Geschichte der Alterungsrückstellungen

Die Ursprünge der Alterungsrückstellungen in der PKV gehen auf die 30er-Jahre des 20. Jahrhunderts zurück. Ab 1935 bot erstmals die Deutsche Krankenversicherung (DKV) einen Tarif mit Alterungsrückstellungen an. 1936 folgten weitere Unternehmen. Dies war möglich, weil im „goldenen Zeitalter“ der 20er-Jahre weitgehende Versicherungserfahrungen zum Krankheitsrisiko gesammelt werden konnten. Sie mündeten in einer ersten Professionalisierung der Versicherungsmathematik. Es wuchs schnell die Erkenntnis, dass Alterungsrückstellungen benötigt werden, um eine lebenslange Krankenversicherung auf privatwirtschaftlicher Basis betreiben zu können.

Funktion der Alterungsrückstellungen

Alterungsrückstellungen sind seither ein elementarer Bestandteil der Beitragskalkulation in der PKV. Sie stellen sicher, dass die Beiträge aufgrund von zunehmender Al-

terung nicht steigen. Für die Einhaltung dieses Versprechens haften die Unternehmen mit ihrem Eigenkapital. Die Grundzüge der PKV-Kalkulation mit Alterungsrückstellungen lassen sich wie folgt veranschaulichen:

Der Beitrag in der PKV wird über die gesamte Versicherungsdauer so kalkuliert, dass er in jungen Jahren oberhalb der durchschnittlich zu erwartenden Ausgaben je Versichertem und in späteren Jahren darunter liegt. Der sich in jungen Jahren ergebende Mehrbeitrag („Sparbeitrag“ der Prämie) wird in der Alterungsrückstellung verzinslich angelegt. Wenn in späteren Lebensjahren die tatsächlichen Ausgaben für Gesundheitsleistungen über dem Beitrag liegen, wird die Differenz durch Entnahme aus den Alterungsrückstellungen des Versichertenkollektivs finanziert. Dieses Kalkulationsmodell stellt sicher, dass die im Zeitverlauf zu zahlende Prämie nicht aufgrund der im Alter zunehmenden Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen steigt. Ab welchem Alter die Alterungsrückstellungen abgebaut werden, hängt vom Versicherungstarif ab.

Beitragsanpassungen

Bei der Erstkalkulation der Prämie muss der Versicherer die tatsächlichen Kosten der medizinischen Heilbehandlung, ihre Altersabhängigkeit sowie Sterblichkeit unter der Maßgabe berücksichtigen, dass der Versicherte sein ganzes Leben in dem Versicherungstarif versichert bleibt. Bleiben die Faktoren wie der Preis und die Menge der medizinischen Heilbehandlung sowie die Sterblichkeit gleich, würden auch die Versicherungsbeiträge durch die Art ihrer Kalkulation konstant bleiben. Unter anderem durch den bei Vertragsbeginn nicht prognostizierbaren medizinisch-technischen Fortschritt kommt es im Laufe der Zeit allerdings zu einer Ausweitung des Versicherungsschutzes. Auch ist statistisch eine Ausweitung der Leistungsmenge zu beobachten. Um diese zusätzlichen Leistungen unter Beibehaltung des vertraglich garantierten Versicherungsschutzes finanzieren zu können, haben die PKV-Unternehmen die Möglichkeit einer Beitragsanpassung. Um das lebenslange Leistungsversprechen stets auf dem aktuellen Preisniveau garantieren zu können, ist bei einer Beitragsanpassung jeweils auch die laufende Zuführung zur Alterungsrückstellung zu erhöhen.

Aus diesem Grund fallen Beitragsanpassungen bei älteren Versicherten oft höher aus als bei jüngeren. Denn die Zeit für den zusätzlich erforderlichen „Ansparprozess“, um die Mehrleistungen auch in den Rückstellungen abzubilden, ist kürzer. Um diesem Effekt zu begegnen, ist das Kalkulationsmodell der PKV reformiert worden. Seit dem Jahr 2000 berücksichtigen die Versicherungsunternehmen schon in der Erstkalkulation den zu erwartenden medizinischen Fortschritt. Bis zum 60. Lebensjahr wird für alle Neuverträge nach dem 1.1.2000 zusätzlich zum Versicherungsbeitrag ein verpflichtender 10%-iger Beitragszuschlag erhoben. Ab einem Lebensalter von 65 Jahren können die finanziellen Mittel aus dem Zuschlag und den entstande-

nen Zinsen beitragsstabilisierend eingesetzt werden. Für die damals bereits bestehenden Altverträge konnte der 10-Prozent-Zuschlag freiwillig vereinbart werden.

Bei der Kalkulation der Beiträge und der daraus resultierenden Alterungsrückstellungen legen die Unternehmen einen sogenannten Höchstrechnungszins zu Grunde. Wenn das Versicherungsunternehmen am Kapitalmarkt eine Verzinsung oberhalb dieses Rechnungszinses erreicht, entstehen sogenannte Überzinsen. 90 Prozent der Überzinsen werden seit dem Jahr 2000 für zusätzliche Beitragsentlastungen im Alter genutzt.